

SATZUNG
der
Nabriva Therapeutics AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Nabriva Therapeutics AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Medizin und Pharmazie, im Besonderen im Bereich der Entwicklung von Anti-Infektionswirkstoffen, die Registrierung und gewerbliche Verwertung von Schutzrechten in diesen Bereichen sowie der Handel mit Waren aller Art;
 - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen ähnlicher Art und die Übernahme der Geschäftsführung in solchen Unternehmen; und
 - c) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und zur Ausübung aller für die vorgenannten Zwecke notwendigen und nützlichen Geschäftstätigkeiten berechtigt; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3 Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft unter "Investor Relations" bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Die Erklärung hat in einer Urkunde oder auf eine andere, zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise, die Person des Erklärenden zu nennen und der Abschluss der Erklärung hat – durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, beispielsweise durch Hinzufügen des Namens – erkennbar gemacht zu werden.
- (3) Beschlussvorschläge, Begründungen oder Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und sonstige Mitteilungen an die Gesellschaft sind jedenfalls in deutscher Sprache zu übermitteln. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung fremdsprachiger Fassungen mit der deutschen Fassung zu prüfen.

II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.128.325 (Euro zwei Millionen einhundertachtundzwanzigtausend dreihundertfünfundzwanzig) und ist zur Gänze in bar einzuzahlen.
Es ist zerlegt in 2.128.325 (zwei Millionen einhundertachtundzwanzigtausend dreihundertfünfundzwanzig) nennbetragslose Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt.
- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktien ebenfalls auf Namen zu lauten, sofern im Kapitalerhöhungsbeschluss keine abweichende Festsetzung erfolgt.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand festgesetzt. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen, Dividenden- und Erneuerungsscheine sowie Wandelschuldverschreibungen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs wird eine Sammelurkunde ausgestellt. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 15.062 (Euro fünfzehntausend zweiundsechzig), eingeteilt in bis zu 15.062 (fünfzehntausend zweiundsechzig) auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Erhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, beträgt EUR 6,72.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 197.770,- (Euro einhundertsiebenundneunzigtausend siebenhundertsiebzig), eingeteilt in bis zu 197.770

(einhundertsiebenundneunzigtausend siebenhundertsiebzig) auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn] – SOP). Die bedingte Kapitalerhöhung dient zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater der Gesellschaft.

Die Erhöhung aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn), in jeweils gültigen Fassung. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) der Aktien unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

- (i) sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;
- (ii) sofern die Aktien an einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn); oder
- (iii) sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, otcbb.com, angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn) mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen

Maßstab zur Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktabläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen, volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP ergeben, zu beschließen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 146.129 (Euro einhundertsechsundvierzigtausend einhundertneunundzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 146.129 (einhundertsechsundvierzigtausend einhundertneunundzwanzig) Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage im ganzen oder in mehreren Schritten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und externe Berater zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn] – SOP).

Die Erhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn), in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

(i) sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;

- (ii) sofern die Aktien an einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn); oder
- (iii) sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, otcbb.com, angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn) mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen Maßstab zur Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktabläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen, volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP ergeben, zu beschließen.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins Aktiengesetz) um bis zu EUR 704.162 (Euro siebenhundertvierzigtausend einhunderzweiundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 704.162 (siebenhundertvierzigtausend einhunderzweiundsechzig) Stück neue, auf Namen lautende, nennwertlosen Stückaktien unter Ausschluss der Bezugsrechte aktueller Aktionäre zur Ausgabe an die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016 [zweitausendsechssechzehn] – Wandelschuldverschreibungen).

Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre sowie der Erwerber der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und eines allfälligen Börsekurses der Aktien der Gesellschaft – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausendsechssechzehn) – Wandelschuldverschreibungen

neu ausgegebenen Aktien sind in gleichem Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausendsechzehn) – Wandelschuldverschreibungen ergeben, zu beschließen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 918.033 (Euro neunhundertachtzehntausend dreiunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 918.033 Stück (neunhundertachtzehntausend dreiunddreißig) neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen im Ganzen oder in mehreren Schritten, auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn]).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) ergeben, zu beschließen.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

A. VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal fünf Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokurren vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird die Gesellschaft durch dieses alleine vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

§ 7 Vorstandsbeschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den im § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, bis zu welchen seine Zustimmung nicht einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, zur geschäftlichen Beratung einen Beirat (*Advisory Board*) bilden, für diesen Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung der Mitglieder festsetzen. Die gesetzlichen Pflichten und Kompetenzen des Vorstands und des Aufsichtsrats bleiben davon unberührt.

§ 8 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (3) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (4) Ferner hat der Vorstand Bericht über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten, sofern der Aufsichtsrat dies verlangt.

B. AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist keine Ersatzwahl notwendig. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben. Eine Niederlegung zur Unzeit ist unzulässig.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (3) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail

oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

- (3) Die Einberufung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen. Eine derartige Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung (Dirimierungsrecht).
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des § 11 (4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 11 (5) entsprechend. Vertretung im Sinne des § 11 (6) ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsehen.
- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und der Niederschrift sind, so ferne der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann.
- (3) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG einzurichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsentgelt.
- (2) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilig gewährt.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Einberufung, Ort, Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung ist gemäß § 3 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

- (3) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder inländischen Tochtergesellschaften oder in einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung durch die Abstimmung per Brief (§ 102 Abs 6 iVm § 127 AktG), im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- (5) Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiwegverbindung ist gestattet.

§ 15 Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Die am Nachweisstichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werkstage vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse in Textform anmelden, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft nach § 3(2) zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung (§ 14(3)) kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

§ 16 Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht, wobei jedoch Kapitalerhöhungen gemäß § 149 AktG ohne Bezugsrechtsausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz eine größere Kapitalmehrheit vorsieht.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Fehlen beide, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmensumme soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.
- (3) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild öffentlich übertragen und im Internet auf Abruf bereit gehalten werden.
- (4) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den

Abschlussprüfer zusammen mit dem Corporate Governance Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß § 19 (1) innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20 Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Hauptversammlung kann dabei auch beschließen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Aktionäre auszunehmen. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (2) Dividenden sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.